



Jugendordnung (JO)

§ 1 Präambel

Die Jugendordnung des Basketballverbandes Baden-Württemberg (BBW) regelt die Zuständigkeiten und Organisation der Jugend und ergänzt die Jugendordnung des Deutschen Basketball Bundes e. V. (DBB) für den Bereich des BBW.

§ 2 Basketballjugend Baden-Württemberg (BJBW)

1. Die BJBW verwaltet und führt sich selbständig unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen von DBB und BBW.
2. Angehörige des BJBW sind alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zum 21. Lebensjahr, die Mitglied eines Vereins des BBW sind sowie alle Erwachsenen, die eine Aufgabe im Rahmen dieser Jugendordnung ausüben.
3. Die BJBW entscheidet über die Verwendung der ihr aus dem BBW-Haushalt zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Mittel müssen im Haushalt des BBW nachgewiesen sein.
4. Die BJBW ist Mitglied der badischen und württembergischen Sportjugend.

§ 3 Organe

Die Organe des BJBW sind:

1. der Jugendtag
2. der Jugendbeirat
3. der Jugendausschuss.

§ 4 BBW-Jugendtag

1. Der ordentliche Jugendtag des BBW ist die Delegiertenversammlung der Basketballjugend Baden-Württemberg. Teilnehmer des Jugendtags sind die Vereine bis zum Erreichen der nach der Satzung festgestellten Delegiertenzahl. Diese richtet sich nach der Anzahl der vom DBB erteilten Jugendteilnehmerausweise unter den Kriterien der BBW-Satzung.
2. Der ordentliche Jugendtag findet alle drei Jahre am gleichen Ort und Tag wie der BBW-Verbandstag statt.
3. Er ist vom Vizepräsidenten für Jugend- und Schulsport (Jugendreferent) oder einem hierfür Beauftragten spätestens drei Monate vorher im amtlichen Organ des BBW unter Bekanntmachung des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Aufforderung zum Einreichen von Anträgen einzuberufen.
4. ~~Die §§ 13 - 17 der BBW-Satzung und §§ 2 - 12 der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) des BBW sind~~ **Die §§ 13 - 17 der BBW-Satzung** sind sinngemäß anzuwenden, soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.
5. Der BBW-Hauptausschuss ist zum ordentlichen Jugendtag einzuladen; seine Mitglieder haben beratende Stimme.
6. Entsendet ein Verein mehr als einen Delegierten, sollen die weiteren Delegierten unter 23 Jahre alt sein.
7. Die Leitung des ordentlichen Jugendtages obliegt dem Jugendreferenten oder einem von ihm benannten Vertreter.

§ 5 Aufgaben des Jugendtages

Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Jugendausschusses mit Ausnahme der Bezirksjugendwarte
- d) Neuwahlen
- e) Genehmigung des Jugendhaushalts
- f) Behandlung von Anträgen
- ~~g) Planung der Jugendarbeit~~
- h) Festlegung des Modus der Jugendmeisterschaften, sowie Bezirks-Sichtungen u.a.m.

§ 6 Außerordentlicher BBW-Jugendtag

1. Ein außerordentlicher Jugendtag kann vom BBW-Jugendausschuss einberufen werden. Er muss dies tun, wenn ein schriftlicher begründeter Antrag von mindestens 1/3 der möglichen und zuletzt für den Jugendtag festgestellten Stimmen vorliegt. Er hat innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.
2. Die Bestimmungen über den ordentlichen Jugendtag finden für den außerordentlichen Jugendtag entsprechende Anwendung.

§ 7 BBW-Jugendbeirat

1. Der BBW-Jugendbeirat besteht aus dem BBW-Jugendausschuss sowie drei Delegierten je Bezirk.
2. Der Jugendbeirat tritt in den Jahren zwischen den Jugendtagen zusammen. Der Tagungsort wird vom Jugendausschuss in Zusammenarbeit mit dem BBW-Präsidium festgelegt.
3. Für die Einberufung des Jugendbeirats ist die BBW-Satzung entsprechend anzuwenden.
4. Die Aufgaben des Jugendbeirats ergeben sich aus § 5 dieser Ordnung mit Ausnahme des Buchstaben d). Die Entlastung des Jugendausschusses erfolgt durch die Bezirksjugendwarte und die Bezirksdelegierten im Jugendbeirat.
5. Die Mitarbeiter des Jugendbeirats haben je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendreferenten oder eines von ihm benannten Vertreters.
6. Die Delegierten der Bezirke müssen von den jeweiligen Bezirksjugendtagen gewählt sein; ebenfalls müssen zwei Delegierte für den Verhinderungsfall gewählt werden. Die Wahl ist durch den Bezirksvorsitzenden schriftlich zu bestätigen (Delegiertenausweis).
7. Stimmenübertragung auf Delegierte anderer Bezirke ist nicht zulässig.
8. Die §§ 14 Abs.5 und 6, 17 und 18 der BBW-Satzung sind sinngemäß anzuwenden, soweit sich in der BBW-Jugendordnung keine entgegenstehenden Bestimmungen befinden.

§ 8 BBW-Jugend-, Freizeit- und Breitensportausschuss

1. An der Spitze des Basketballjugend Baden-Württemberg steht der Jugend-, Freizeit- und Breitensportausschuss des BBW unter Vorsitz des BBW-Vizepräsidenten III Jugend; dieser hält bei seinen Planungen und Entscheidungen Fühlung mit den anderen Gremien des BBW. Dem Ausschuss obliegt die Bearbeitung aller Jugendfragen im Bereich des Basketballverbandes Baden-Württemberg e.V.
2. Der BBW-Jugend-, Freizeit- und Breitensportausschuss besteht aus:
 - a) dem BBW-Vizepräsidenten des Ressorts III (Jugendreferent)
 - b) dem BBW-Vizepräsidenten des Ressort II
 - c) dem BBW-Vizepräsidenten des Ressorts VII
 - d) dem Mädchenreferenten / der Mädchenreferentin
 - e) dem Minireferenten
 - f) dem Schulsportreferenten
 - g) den Bezirksjugendwarten oder deren Vertreter
 - h) den Mitarbeitern für besondere Aufgaben.
3. Die Wahl der Mitglieder (a, d und e) des BBW-Jugendausschusses erfolgt alle drei Jahre durch den BBW-Jugendtag.
Ausnahmen:
 - die Bezirksjugendwarte und Bezirksfreizeitbeauftragten werden von den Bezirken gewählt,
 - die BBW-Vizepräsident der Ressort II und VII werden vom BBW-Verbandstag gewählt,
 - der Schulsportreferent und die Mitarbeiter für besondere Aufgaben werden vom BBW-Jugendausschuss berufen.
4. Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere
 - a) Umsetzung der Pläne des DBB und BBW zur Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie Fortschreibung des BBW-Plans
 - b) Entwicklung von Plänen und deren Umsetzung zur Gewinnung neuer Basketballspieler/innen in Schule und Verein
 - c) Gewinnung neuer BBW-Mitglieder
 - d) Vorschläge zum Bereinigen hemmender Bestimmungen in den Satzungen, Ordnungen und sonstigen Vorschriften von DBB und BBW
 - e) Erarbeiten von einfachen Spielregeln im Basketball für Neulinge
 - f) Erstellung von Lehrprogrammen und -inhalten für Multiplikatoren, Spieltreffs, Ferienmaßnahmen und dergleichen
 - g) Ausschreibung und Durchführung von Spielrunden für gemischte Mannschaften im Aktiven- und Jugendbereich
 - h) Vorschlagsrecht an das BBW-Präsidium zur Berufung der zwei Vereinsvertreter in den Ausschuss.

§ 9 Ausschüsse, Kommissionen

Unter den Voraussetzungen der BBW-Satzung können für den Jugendbereich Ausschüsse und Kommissionen gebildet werden.

1. Die Kommission für Jugendspielbetrieb setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten III (Vorsitzender) sowie Fachmitarbeiter für besondere Aufgaben, insbesondere Jugendstafelleiter. Diese werden vom Jugendausschuss berufen.
2. Die Kommission für Jugendspielbetrieb ist vornehmlich zur Förderung des Jugendspielbetriebs im BBW zuständig. Hierzu gehören insbesondere die Umsetzung der jährlichen Ausschreibungen zur BBW-Meisterschaften (Vor- und Endrunden), Jugendoberligen und U 14/U 12-Jugendsspiele auf Verbandsebene, die Ausarbeitung neuer Spielrunden usw.

§ 10 Bezirksjugendausschüsse

Jeder Bezirk muss einen Jugendwart wählen und soll einen Jugendausschuss in entsprechender Anwendung von § 8 des BBW-Jugendordnung bilden.

§ 11 Spielordnung

1. Für den Jugendspielbetrieb des BBW gelten sinngemäß die einschlägigen Ordnungen des DBB und BBW. Abweichend hiervon können die Bezirke bezüglich der Spielzeiten Änderungen in ihren jeweiligen Ausschreibungen vornehmen.
2. Gemäß § 30,3 DBB-SO ist die Erteilung von Zweitlizenzen (ZL) für Jugendspieler möglich. Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen sind vom BBW-Jugendtag bzw. -beirat zu beschließen.

§ 12 BBW-Meisterschaften

1. Alljährlich werden vom BBW-**Vizepräsidenten** in Zusammenarbeit mit dem BBW-Jugendausschuss baden-württembergische Jugendmeisterschaften in den Altersklassen
 - **U20, U18 U16, U14 männlich und**
 - **U19, U17, U15, U13 weiblich sowie**
 - **Regionaltourniere der U12 männlich und 11 weiblich****ausgeschrieben** und durchgeführt.
2. Für die Meisterschaften qualifizieren sich die in der jeweiligen Ausschreibung festgelegten Vertreter.
3. Nähere Bestimmungen und Regelungen trifft die Ausschreibung, die jeweils vor Beginn des Spieljahres durch den BBW-Jugendreferenten erlassen wird.

§ 13 Teilnahmepflicht

Die BBW-Vereine sind verpflichtet, am ordentlichen Jugendtag oder außer-ordentlichen Jugendtag des BBW und ihres Bezirks teilzunehmen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, haben sie eine Sonderumlage zu zahlen, deren Höhe die Finanz- und Kassenordnung festlegt.

§ 14 Stellung von Jugendmannschaften

1. Jeder Verein des BBW, der aktiv am BBW-Spielbetrieb teilnimmt, ist verpflichtet, Jugendmannschaften zu melden. Dabei gelten folgende Regelungen:

<u>Höchste aktive Spielklasse Damen:</u>	<u>erforderliche Jugendmannschaften:</u>
Regionalliga	mindestens d r e i Jugendmannschaften
Oberliga	davon müssen zwei weiblich sein
übrige Ligen	mindestens z w e i Jugendmannschaften
	davon muss eine weiblich sein
	mindestens e i n e Jugendmannschaft
<u>Höchste aktive Spielklasse Herren:</u>	<u>erforderliche Jugendmannschaften:</u>
Regionalliga	mindestens d r e i Jugendmannschaften
Oberliga	mindestens z w e i Jugendmannschaften
übrige Ligen	mindestens e i n e Jugendmannschaft
2. Vor dem 31.12. eines Jahres zurückgezogene Mannschaften werden beim Vereinssoll nicht mitgezählt.
3. Mannschaften der Altersklasse U20 **bzw. U19** werden nicht angerechnet.
4. Vereine, die der oben genannten Verpflichtung nicht nachkommen, werden pro fehlender Jugendmannschaft mit einer Strafe belegt:
 - bei Ligen auf Verbandsebene € 150,00/Mannschaft,
 - auf Bezirksebene € 100,00/Mannschaft.
 - Stichtag für diese Strafe, die an den BBW zu entrichten ist, ist jeweils der 31. Dezember jeden Jahres.
5. Es wird eine Jugendumlage in Höhe von € 25,00 für jeden Mitgliedsverein von der Geschäftsstelle per Rechnung erhoben. Meldegelder für Jugendoberligen (JOL) und BBW-Jugendmeisterschaften werden nicht erhoben.
6. Von der Strafe nach §14 Abs.4 werden neue Vereine für die Dauer von zwei Spieljahren nach ihrem Beitrittsdatum freigestellt.

§ 15 Sonderteilnahmeberechtigung

Im Bereich des BBW kann für Jugendliche eine Sonderteilnahmeberechtigung (STB) gemäß DBB-JSO §3 vom Verein bei der BBW-Geschäftsstelle beantragt werden. **Weiteres regelt die alljährliche BBW-Jugendausschreibung.**

§ 16 Jugendliche Ausländer

Jugendliche Ausländer werden wie deutsche Jugendliche behandelt.

§ 17 Strafen

Bei Verstößen gegen die Jugendordnung, die Ausschreibung(en) oder der Sportdisziplin ist nach der BBW-Rechtsordnung und dem jeweiligen Strafenkatalog zu verfahren.

§ 18 Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung wird vom Jugendtag vorberaten und vom Verbandstag beschlossen. Änderungen und Ergänzungen können auch durch den Jugendbeirat vorberaten und vom Verbandsbeirat beschlossen werden.

Die Jugendordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Jugendtag in Kraft. Sie ersetzt die BBW-Jugendordnung vom 11.06.1972 und 16.05.1985.

*Vorstehende Jugendordnung wurde vom BBW-Jugendtag am 21. Juni 1997 in Freiburg vorberaten und am selben Tag vom BBW-Verbandstag verabschiedet, geändert am 10.07.2004 (Heilbronn), 09.07.2005 (Ettlingen), 07.07.2007 (Keltern), 05.07.2008 (Stuttgart), **09.07.2011 (Steinbach).***